

13.12.00

Antrag

des Landes Hessen

**Entschlieung des Bundesrates zur gesetzlichen Einfhrung der
Mglichkeit nachtrglicher richterlicher Anordnung der
Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

Der Hessische Ministerprsident

Wiesbaden, den 13. Dezember 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

Entschlieung des Bundesrates zur gesetzlichen
Einfhrung der Mglichkeit nachtrglicher richterlicher
Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsver-
wahrung

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 21. Dezember 2000
zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Roland Koch

**Entschließung des Bundesrates
zur gesetzlichen Einführung der Möglichkeit nachträglicher
richterlicher Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

Der Bundesrat hält die gesetzliche Regelung der Möglichkeit nachträglicher richterlicher Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für geboten und fordert die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Begründung:

Die Allgemeinheit muss vor gefährlichen Straftätern, insbesondere vor gefährlichen Sexualtätern, geschützt werden. Die geltenden Vorschriften reichen hierzu nicht aus, wie Vorkommnisse - gerade auch in jüngster Zeit - zeigen.

Es fehlt insbesondere die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung. Dieses Defizit erweist sich in den Fällen als erhebliches Problem, in denen sich erst nach der Verurteilung des Täters seine Gefährlichkeit im Sinne des § 66 StGB (gefährlicher Hangtäter) herausstellt. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung muss der Verurteilte trotz (nachträglicher) Feststellung seiner Gefährlichkeit i.S.d. § 66 StGB nach Vollverbüßung seiner Strafe entlassen werden. Sehenden Auges wird daher der Verurteilte als erhebliches Sicherheitsrisiko in die vor ihm ungeschützte Allgemeinheit entlassen.

Dem muss der Gesetzgeber entgegenwirken. Bis zum Zeitpunkt der Vollverbüßung muss die Sicherungsverwahrung angeordnet werden können, falls sich erst nach der Verurteilung des Straftäters seine Gefährlichkeit i.S.d. § 66 StGB herausstellt.

Dies kann entweder dadurch geschehen, dass der Strafvollstreckungskammer durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches die Möglichkeit gegeben wird, durch Beschluss die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen. Denkbar wäre aber auch, dass durch Bundesgesetz den Ländern die Einführung der nachträglichen Anordnung durch das jeweilige Landesrecht ermöglicht wird.

09.03.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur gesetzlichen Einfhrung der Mglichkeit nachtrglicher richterlicher Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

- Antrag des Landes Hessen -

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. Mrz 2001 beschlossen, die Entschlieung nicht zu fassen.